

nistrativen Durchführung des Zollunionsregimes betraut, nachdem der Rat diesem Prozedere zugestimmt hat.²²⁰

Andorra hat keine eigene Währung. Die spanische Peseta und der französische Franc wurden gleichwertig als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet. Deswegen ist Andorra auch nicht – anders als San Marino und Monaco – in der *Erklärung (Nr. 6) zu den Währungsbeziehungen zur Republik San Marino, zum Staat der Vatikanstadt und zum Fürstentum Monaco* zum EU-Vertrag²²¹ erwähnt. Im Juli 1997 fasste die Regierung Andorras aber den Beschluss, den Euro so rasch als möglich einführen zu wollen.²²²

4.3.7.4 Staat der Vatikanstadt

Der Staat der Vatikanstadt («Lo Stato della Città del Vaticano») – mit ca. 300 Einwohnern und 0,4 km² Fläche – ist der kleinste Staat der Welt. Er ist ein nur historisch zu erklärendes Völkerrechtssubjekt, da er vor allem wegen der zölibatär lebenden Kurienkardinäle und ihrer Mitarbeiter das Kriterium eines sich selbst fortpflanzenden «Staatsvolks» nicht erfüllt.²²³ Seine Staatsbürgerschaft haben neben den Mitgliedern der Römischen Kurie nur langjährige Angestellte und Bewohner des Vatikan sowie vatikanische Diplomaten. Als weltliches «Substrat» des für die religiösen Anliegen des Weltchristentums zuständigen Hl. Stuhls geht die Errichtung des Staates der Vatikanstadt auf den Lateranvertrag 1929 zurück. Nach der Auflösung des Kirchenstaates – der seit dem frühen Mittelalter bestand – im Jahre 1870 und dessen Aufgehen im italienischen Staatsgebiet wurde durch den Lateranvertrag der «Staat der Vatikanstadt» als ein eigener (Stadt-)Staat errichtet, wenngleich nur mit minimaler Territorialität.²²⁴

Der Papst ist damit – in Personalunion – nicht nur Souverän des «Staates der Vatikanstadt» sondern auch Inhaber des «Hl. Stuhls» und

220 Vgl. Beschluss des Rates vom 11. Juni 1996, ABl. 1996, Nr. L 145, S. 16.

221 *Hummer/Obwexer* (Fn. 199), S. 89; vgl. dazu *Krauskopf, B./Steven, C.* Einführung des Euro in aussereuropäischen Territorien und währungsrechtliche Regelungen im Verhältnis zu Drittstaaten, in: *EuZW* 21/1999, S. 650 ff.

222 FAZ vom 28. Juli 1997, S. 12.

223 Vgl. dazu vorstehend auf S. 38.

224 Vgl. *Raffel, K.* Die Rechtsstellung der Vatikanstadt (1961).